

Bauliche Infrastruktur
Sachbearbeiter/-in: Peter Günther

Nr. 0751/2022

VORLAGE

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	TOP
Ortsbeirat Oberwinter	09.11.2022	öffentlich	4

Betreff:

Erschließungsmaßnahmen der kommenden Jahre im Ortsbezirk Oberwinter

Sachverhalt:

Das bisher auch in Remagen geltende System der finanziellen Beteiligung von Anliegern bei Straßenausbaumaßnahmen in Form von einmaligen Beiträgen ist durch Änderungen des Landesrechtes nicht mehr möglich. Die Verwaltung ist derzeit damit befasst, die rechtlichen Grundlagen für das neue System der wiederkehrenden Beiträge zu erstellen. Der Stadtrat hat zudem beschlossen, bis zur Änderung der Ausbaubeitragsatzung auf die Durchführung neuer Ausbaumaßnahmen zu verzichten.

In diesem Zusammenhang wurde auch eine Liste über solche Straßen oder Straßenabschnitte erstellt, auf denen zwar Verkehr stattfindet, die rechtlich jedoch noch nicht als erstmalig hergestellt gelten. Eigentlich ist das Vorhandensein einer Erschließung von Grundstücken Voraussetzung für eine Bebauung anliegender Grundstücke. Eine Straße gilt rechtlich als erstmalig hergestellt, wenn sie die in § 8 der städtischen Erschließungsbeitragsatzung genannten Voraussetzungen erfüllt. Hierin ist festgesetzt:

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) *Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn*
 - a) *ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und*
 - b) *sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.**Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.*

- (2) *Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn*
 - a) *Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzzeitlicher Bauweise bestehen;*

- b) *unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;*
- c) *unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;*
- d) *Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.*

(3) *Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.*

Die beitragsfähigen Kosten einer Erschließungsanlage trägt nach den hier anzuwendenden bundesrechtlichen Bestimmungen zu mindestens 10% die Gemeinde, im Übrigen die Anlieger (Baugesetzbuch –BauGB–, § 127). Da gemäß einschlägiger Haushaltsgrundsätze gerade verschuldete Gemeinden zur vollständigen Erhebung möglicher Beiträge verpflichtet sind, beschränkt sich mithin der Gemeindeanteil auf den Mindestanteil von 10%.

Mit der beigefügten Anlage gibt die Verwaltung den Ortsbeiräten bekannt, welche Straßen oder Straßenabschnitte im jeweiligen Ortsbezirk noch nicht erstmalig hergestellt sind. Die Liste enthält zudem verschiedene Angaben über den Zustand der Straße (Stand 2021). So ist etwa angegeben, ob und wann Teileinrichtungen hergestellt oder der Kanal/die Wasserleitung erneuert wurde, welchen Zustand die Anlage und der Kanal aufweisen, aber auch, wie der Kreis der beitragspflichtigen Anlieger eingeordnet wird. Hieraus können bestimmte allgemeine Folgen zur Beitragshöhe abgeleitet werden. So liegt bei einer beidseitigen Bebauung mit vielen Grundstücken der Beitrag/m² im Allgemeinen niedriger, als bei einer einseitigen Bebauung mit nur wenigen Anliegern.

Diese Liste mit den darin enthaltenen Angaben bildet eine Entscheidungshilfe für die Ortsbeiräte, um eigene Vorschläge für eine Priorisierung künftiger Straßenbaumaßnahmen zu definieren. Sie dient auch dazu, bei Haushaltsberatungen sachgerecht über die Berücksichtigung ausstehender Straßenbaumaßnahmen beraten und entscheiden zu können.

Zur Bündelung der Verwaltungskräfte und für den zielgerichteten Einsatz öffentlicher Mittel wird die Verwaltung für die nächsten Jahre keine neuen Erschließungsmaßnahmen im Stadtgebiet vorschlagen. Ausgenommen davon sollen im Einzelnen nur tatsächliche Ersterschießungen für neue Baugebiete/-plätze sein.

Die vorliegende Beschlussvorlage nebst Anlage ist eine überarbeitete Fassung der Vorlage 0465/2021 aus der Sitzung vom 01.09.2021

Beschlussvorschlag:

offen

Anlage/n:

Erschließungsmaßnahmen in Oberwinter

Oberwinter, den 03.11.2022

S. Glaser
Stv. Ortsvorsteherin